



Sven Jansen

Die Souveränität der Gliedstaaten im Deutschen Bund

Einleitung

1815 wurde auf dem Wiener Kongress der Deutsche Bund gegründet und hierdurch eine neue Ära der deutschen Geschichte eingeläutet, die – mit nur kurzen Unterbrechungen – über 50 Jahre andauern sollte.¹ Die in Wien beschlossene Bundesakte² und die fünf Jahre später verabschiedete Wiener Schlussakte³ bildeten die primären Rechtsgrundlagen der neuen Staatenverbindung. Die Aufgaben des Bundes und dessen Rechtsbeziehungen zu seinen Mitgliedern ergaben sich bereits aus den ersten beiden Artikeln der Bundesakte:

„Art. 1: Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands [...] vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 2: Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“

Der Gründungsvertrag des Deutschen Bundes bezeichnete mithin die deutschen Fürsten als „souverän“ und erhob die Unabhängigkeit der deutschen Staaten sowie die Erhaltung der Sicherheit Deutschlands zu Bundesprinzipien.⁴ Man bestimmte allerdings nicht, inwieweit der Deutsche Bund zur Bewahrung der Sicherheit Deutschlands auch die Unabhängigkeit der Gliedstaaten und die Souveränität der deutschen Fürsten begrenzen durfte. Vor diesem Hintergrund will diese Studie aufzeigen, welche Rechte die Souveränität der Fürsten und die Unabhängigkeit der deutschen Staaten umfassten.

A. Ausgangslage

Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Staaten entwickelte sich in Deutschland für lange Zeit kein homogener Staatskörper mit einer starken

-
- 1 Siehe zur Gründung des Deutschen Bundes Bentfeld, Der Deutsche Bund als nationales Band, S. 25 ff.; Brandt, Deutsche Geschichte, S. 52 ff.; Gruner, Der Deutsche Bund als Band der deutschen Nation, S. 49 ff.; Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1259 ff.; Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 30 ff.; Müller, Der Deutsche Bund, S. 86 ff.; Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 325 ff.
 - 2 Bundesakte („BA“), abgedruckt bei Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 591 ff.
 - 3 Wiener Schlussakte („WSA“), abgedruckt bei Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 689 ff.
 - 4 Hierzu näher in Kapitel 2 C.I.

Zentralgewalt.⁵ Stattdessen entstand mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation⁶ ein Gebilde, in dem sich der Kaiser die Macht mit den Reichsständen teilte.⁷ Diese sorgten dafür, dass der Umfang ihrer Herrschaftsrechte stetig wuchs und sie hierdurch die eigenen Regierungsgeschäfte zunehmend unabhängig vom Reich wahrnehmen konnten.⁸

Durchbrochen wurden die Beschränkungen durch den Reichskörper schließlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als sich die meisten kleineren und mittleren Reichsstände zu dem von Napoleon protegierten Rheinbund zusammenschlossen und Kaiser Franz II. infolgedessen die Auflösung des HRRdN proklamierte.⁹ Das Streben der Fürsten nach Unabhängigkeit schien von Erfolg gekrönt, da ihnen in der Rheinbundakte nicht nur die „Landeshoheit“, sondern sogar „Souveränität“ zuerkannt wurde.¹⁰ Es dauerte jedoch nicht lange, bis den Rheinbundfürsten

5 Siehe zur Entwicklungsgeschichte in Deutschland Herbers, Das Heilige Römische Reich, S. 1 ff.; Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 13–1152.

6 Nachfolgend „HRRdN“ abgekürzt; der Name für das „Imperium Romanum“ wandelte sich im Laufe der Geschichte; erst seit etwa Ende des 15. Jahrhunderts verwendete man zunehmend die vollständige Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“, siehe hierzu: Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 13 f.; Stollberg-Rilinger, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation: Vom Ende des Mittelalters bis 1806, S. 10.

7 Siehe zur komplexen Verteilung der Machtverhältnisse im HRRdN: Durchhardt, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 13 ff.; Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 928–1152; Schliesky, Souveränität und Legitimität, S. 67 ff.; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 51 ff.

8 Die Reichsstände besaßen bereits lange vor 1648 gewohnheitsrechtlich etablierte Herrschaftsrechte in ihren Territorien, im Rahmen des Westfälischen Friedens wurde ihnen das „ius territoriale“ jedoch erstmalig auch ausdrücklich zugesichert. Siehe hierzu Böckenförde, Der Staat 1969, 449 (454); Kremer, Der Westfälische Friede, S. 228 ff.; Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 398 ff.; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, § 22.

9 Dies ist dargestellt bei Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 915 ff.; Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 15 ff.; Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 262 f.

10 Wobei die Souveränität im Rheinbund durch eine in Art. 26 der Rheinbundakte aufgenommene Positivliste („Die Rechte der Souveränität bestehen in der Gesetzgebung, in der hohen Jurisdicition, in der hohen Polizei, in der militärischen Konscription oder Rekrutirung und in dem Rechte der Auflagen.“) auf bestimmte Rechte beschränkt und keinesfalls allumfassend war. Hierzu näher unten Kapitel 2 A.II.2; siehe auch Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1160.

bewusst wurde, dass der französische „Protektor“ ihre Herrschaftsmacht tatsächlich weit stärker einschränkte als vormals der Reichsverband.¹¹

Nachdem Napoleons Stern als Folge des desaströsen Russlandfeldzugs zu sinken begonnen hatte,¹² ließen sich viele Rheinbundfürsten ihre Souveränität von den Alliierten im Gegenzug für den Frontwechsel durch die Akzessionsverträge von Ried und Fulda garantieren.¹³ Als sich 1814 nach dem vorläufigen Sieg über Frankreich Gesandte aus ganz Europa in Wien zusammenfanden, um dem Kontinent eine neue politische Gestalt zu geben, befanden sich unter ihnen auch Vertreter der Rheinbundstaaten, die die Umsetzung der ihnen garantierten Souveränitätsrechte sicherstellen wollten.¹⁴ Folglich war bereits durch den Abschluss der Akzessionsverträge präjudiziert, dass auch künftig kein gesamtdeutscher Staat mit einer starken Zentralmacht entstehen würde.¹⁵

Die unterschiedlichen Interessenslagen der deutschen Teilnehmer prägten auch die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress.¹⁶ Preußen befürwortete die Bildung eines zentral organisierten Bundesstaates,¹⁷ Österreich strebte einen föderalen Staatenbund an, wollte jedoch die mindermächtigen Fürstenhäuser nicht auf eine Stufe mit Österreich und Preußen stellen und ihnen deshalb auch nicht das Attribut der „Souveränität“ zuerkennen.¹⁸ Die meisten deutschen Mittelstaaten waren

11 Zur diesbezüglichen Einschätzung Bayerns siehe Quint, Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik, S. 227 ff.; Kotulla (Verfassungsrecht, Bd. I, S. 22) stellt die Rechte der Fürsten im Reich und im Rheinbund anschaulich gegenüber.

12 Zum Russlandfeldzug Napoleons siehe Huck, Vom Berufsmilitär zur Allgemeinen Wehrpflicht, S. 192.

13 Der Text der Akzessionsverträge ist abgedruckt bei Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 545 ff.; zum unterschiedlichen Umfang der Souveränitätsrechte in den einzelnen Verträgen näher unten Kapitel 2 A.IV; siehe hierzu auch Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 494 ff.; Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1181 ff.; Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 28 f.

14 Die Teilnehmer des Kongresses, die schließlich die Bundesakte unterzeichneten, sind aufgeführt bei Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 591 f.

15 Vgl. Kotulla, Verfassungsrecht, Bd. I, S. 29.

16 Die verschiedenen Vorschläge zur Lösung der deutschen „Verfassungsfrage“ sind dargestellt bei Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 524 ff.; Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1282 ff.

17 Siehe zur Interessenslage Preußens Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1283 f.; Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 92 f.

18 Zu den Hintergründen der österreichischen Interessen: Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 532 ff.; Möller, Fürstenstaat oder Bürgernation, S. 650 f.

hingegen in erster Linie bestrebt, ihre Herrschaft zukünftig möglichst unabhängig von äußeren Einflüssen ausüben zu können.¹⁹

Im Laufe der Verhandlungen erkannten die preußischen Gesandten Humboldt und Hardenberg, dass ihre ambitionierte Bundesstaatsidee auf dem Wiener Kongress nicht durchsetzbar war. Aus diesem Grund stimmte schließlich auch Preußen der Bildung einer Verbindung unabhängiger Staaten zu.²⁰ Aufgrund des diplomatischen Drucks der Mittelstaaten, allen voran Bayern und Württemberg, wurde letztendlich sogar die „Souveränität“ der deutschen Fürsten bundesrechtlich festgeschrieben.²¹

Dementsprechend definierte die Bundesakte die neu gegründete Staatenverbindung als einen „beständigen Bunde“²², dessen Zweck in der „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“²³ bestand. Trotz dieser Unabhängigkeitsgarantie wurde der Bund mit Kompetenzen ausgestattet, die es ihm zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands erlaubten, die Herrschaftsbefugnisse der Bundesmitglieder einzuschränken.²⁴

Die Wahrnehmung der Bundeskompetenzen oblag der Bundesversammlung, deren Aufgaben und Kompetenzen oft nur durch den Bundeszweck definiert und begrenzt wurden.²⁵ Die Bundesversammlung konnte eine Reihe von Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss herbeiführen, sodass bestimmte Beschlüsse auch gegen den Willen einzelner Bundesmitglieder gefasst werden konnten.²⁶ Zusätzlich war der Bund befugt, seine materiellen Entscheidungen im Wege der Bundesintervention oder der Bundesexekution notfalls auch zwangswise gegenüber einzelnen Mitgliedern durchzusetzen.²⁷

Das Bundesrecht wurde unter anderem durch die Karlsbader Gesetze und die Wiener Schlussakte sukzessive ausgebaut, sodass der Deutsche Bund seine Strukturen im

19 Zum Widerstand der Mittelstaaten gegen eine Lösung der „Verfassungsfrage“, die ihre Souveränitätsrechte nicht ausreichend berücksichtigte: Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1287 ff.; Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 95 ff.

20 Siehe zum Gang der Verhandlungen und dem immer weiteren Nachgeben Preußens Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1282 ff.

21 Vgl. Quint, Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik, S. 381 f.

22 Art. 1 BA.

23 Art. 2 BA.

24 Zu den Kompetenzen des Deutschen Bundes unten Kapitel 3 C.II.

25 Siehe Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 597; Kotulla, Verfassungsgeschichte, Rn. 1359; siehe auch unten Kapitel 3 A.II.1.

26 Siehe hierzu unten Kapitel 3 A.II.

27 Siehe hierzu unten Kapitel 3 C.II.2.

Laufe der Zeit festigen konnte.²⁸ Zudem wurde 1822 die Kriegsverfassung fertiggestellt.²⁹ Diese sollte die Verteidigungsbereitschaft Deutschlands sicherstellen, indem sie den Gliedstaaten bestimmte Militärflichten auferlegte.³⁰

Mit dem Deutschen Bund entstand demzufolge eine Staatenverbindung, die – trotz der festgeschriebenen Souveränität der deutschen Fürsten – zur Bewahrung der Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit seiner Mitglieder mit teilweise beachtlichen Kompetenzen und Machtinstrumenten ausgestattet wurde. Aufgrund dieser Konzeption des Deutschen Bundes drängt sich die Frage auf, wie dieser die ihm übertragenen Mittel zur Erfüllung seines Sicherheitszwecks nutzen konnte, ohne hierdurch die den Fürsten garantierte Souveränität zu konterkarieren.

B. Forschungsstand

Obwohl es scheint, als ließen sich der Sicherheitszweck des Bundes und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder kaum miteinander in Einklang bringen, obwohl der Deutsche Bund die Herrschaftsbefugnisse seiner Mitgliedstaaten sogar mit militärischen Zwangsmitteln verkürzen durfte und obwohl er trotz aller Bundeskompetenzen und -pflichten in Art. 1 WSA als „völkerrechtlicher Verein“ und seine Fürsten als „souverain“ bezeichnet wurden, ist bislang noch nicht zusammenhängend untersucht worden, welche Schlüsse aus diesen scheinbaren Widersprüchen in Bezug auf den Umfang der Souveränität der Bundesmitglieder zu ziehen sind.

Zwar wird die politische und verfassungsrechtliche Entwicklung Deutschlands immer wieder zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht.³¹

28 Zum Ausbau des Bundesrechts unten Kapitel 3 B ff.

29 Zum Inhalt der Kriegsverfassung unten Kapitel 4 B.II; siehe hierzu auch Angelow, Von Wien nach Königgrätz, S. 33 ff.; zu den Kontroversen bei der Entstehung der Kriegsverfassung: Kotulla, Die Entstehung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, S. 130 ff.

30 Zur Bildung des deutschen Kontingentheeres: Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 610; Kotulla; Verfassungsgeschichte, Rn. 1596 ff.

31 Hier nur die wichtigsten Werke zur Verfassungsgeschichte der Neuzeit: Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1914), 2. Auflage, Königstein 1981; Boldt, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, 2. Auflage, München 1990; Bd. II, Von 1806 bis zur Gegenwart, 2. Auflage, München 1993; Botzenhart, Manfred, Deutsche Verfassungsgeschichte 1806–1949, Stuttgart 1993; Conrad, Hermann, Der deutsche Staat, Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843–1945), 2. Auflage, Frankfurt 1974; Duchhardt, Heinz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806,

Viele Studien richten ihr Augenmerk jedoch auf die politische Geschichte Deutschlands ab 1871.³² Eine nicht unerhebliche Anzahl der Werke zum Zeitraum von 1815 bis 1866 betrachtet zudem nicht Deutschland als Ganzes, sondern einzelne

Stuttgart 1991; Fenske, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte: vom Norddeutschen Bund bis heute, 4. Auflage, Berlin 1993; Forsthoff, Ernst, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Nachdruck der 4. Auflage, Stuttgart 1972; Frotscher, Werner, Verfassungsgeschichte (von Werner Frotscher und Bodo Pieroth), 10. Auflage, München 2011; Grimm, Dieter, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, Frankfurt 1988; Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Auflage, Stuttgart 1969; Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Stuttgart 1957–1993; Bd. I: Reform und Restauration 1789–1830; Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830–1850; Bd. III: Bismarck und das Reich; Bd. IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs; Bd. V: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914–1919; Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung; Bd. VII: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik; Kimminich, Otto, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Auflage, Baden-Baden 1987; Kippels, Kurt, Grundzüge deutscher Staats- und Verfassungsgeschichte, Köln 2001; Kotulla, Michael, Einführung in die Deutsche Verfassungsgeschichte (1495–1933), Berlin 2008; Kröger, Klaus, Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806–1933), München 1988; Menger, Christian-Friedrich, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 8. Auflage, Heidelberg 1993; Scheyhing, Robert, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 1968; Stern, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V: Die geschichtlichen, Grundlagen des deutschen Staatsrechts, Die Verfassungsentwicklung vom Alten Deutschen Reich bis zur wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland, 2000; Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Auflage, München 2005; Zippelius, Reinhold, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, 6. Auflage, München 2002.

- 32 Hier nur eine Auswahl der hierzu vorhandenen Literatur: Afflerbach, Holger, Der Dreiebund. Europäische Großmacht- und Allianzpolitik vor dem Ersten Weltkrieg, Köln/Weimar/Wien 2002; Conrad, Sebastian, Globalisierung und Nation im Deutschen Kaiserreich, München 2006; Conrad, Sebastian/Osterhammel, Jürgen, Das Kaiserreich transnational – Deutschland in der Welt 1871–1914, Göttingen 2004; Frie, Ewald, Das Deutsche Kaiserreich, Darmstadt 2004; Halder, Winfried, Die Innenpolitik im Kaiserreich, Darmstadt 2003; Kuehne, Thomas, Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918, in: Neue Politische Literatur, 1998, S. 206 ff.; Ostermann, Tim, Die verfassungsrechtliche Stellung des Deutschen Kaisers nach der Reichsverfassung von 1871, Frankfurt a. M. 2009; Ullmann, Hans-Peter, Politik im Deutschen Kaiserreich, München 1999. Viele Werke konzentrieren sich insbesondere auch auf das Dritte Reich: Ewans, Richard, Das Dritte Reich, München 2006; Kershaw, Der NS-Staat, Reinbek 2006; Michalka, Wolfgang, Deutsche Geschichte 1933–1945, Frankfurt 2002.

deutsche Staaten.³³ Nach Ansicht von Historikern existiert keine „umfassende Gesamtdarstellung des Deutschen Bundes“,³⁴ weil es keine gesamtdeutschen Archive für den Zeitraum zwischen 1815 und 1866 gibt.³⁵ Aus diesem Grund konzentrieren sich Rechtshistoriker oft auf Österreich³⁶, Preußen³⁷ und andere Einzelstaaten statt auf Gesamtdeutschland.

Trotz der beschriebenen Gesamtlage wurde auch die „staats- und verfassungsrechtliche“ Situation im Deutschen Bund immer wieder wissenschaftlich erörtert.³⁸ Studien zum Deutschen Bund befassen sich meist auch mit der Frage

-
- 33 So gibt es beispielsweise bei Huber zwar neben den Abschnitten zu den Deutschen Ländern in den Bänden I und II auch je einen ganzen Abschnitt zum Deutschen Bund und dem Vormärz. Die Untersuchungen konzentrieren sich aber auch in diesen vermeintlich gesamtdeutschen Abschnitten oft auf Ereignisse in den einzelnen Ländern.
- 34 Müller, *Der Deutsche Bund*, S. 51 f.
- 35 So stellt Jürgen Müller (*Der Deutsche Bund*, S. 52) fest, dass die aktenmäßige Überlieferung heute auf dreißig Einzelarchive verteilt ist; derzeit wird von Michael Kotulla die erste vollständige Sammlung deutscher Verfassungstexte zusammengestellt, die auch den Zeitraum zwischen 1815 und 1866 umfasst: Kotulla, *Deutsches Verfassungsrecht*, bisher erschienen bzw. kurz vor Veröffentlichung: Bd. I: Gesamtdeutschland, Anhaltinische Staaten und Baden, Bd. II: Bayern, Bd. III: Braunschweig, Bremen, Elsaß-Lothringen und Frankfurt a. M.; Bd. IV: Hamburg, Hannover und Hessen-Darmstadt; Bd. V: Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, Kurhessen sowie Lichtenstein; Bd. VI: Lippe, Lübeck, Luxemburg, Mecklenburgische Staaten, Nassau und Oldenburg.
- 36 Über Österreich zur Zeit des Deutschen Bundes: Buchmann, Bertrand Michael, Militär, Diplomatie, Politik – Österreich und Europa von 1815 bis 1835, Frankfurt 1991; Niederstätter, Alois, *Geschichte Österreichs*, Stuttgart 2007, S. 145 ff.; Rumperl, Helmut, *Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie*, Wien 1997.
- 37 Werke zur preußischen Geschichte zur Zeit des Deutschen Bundes: Bußmann, Walter, *Zwischen Preußen und Deutschland. Friedrich Wilhelm IV. – Eine Biographie*, Berlin 1990; Helmert, Heinz/Usczeck, Hansjürgen, *Preußisch-deutsche Kriege von 1864 bis 1871. Militärischer Verlauf*, 4. Auflage, Berlin 1978; Hubatsch, Walther, *Zur Problematik „Preußen und das Reich“* in: *Neue Forschung zur brandenburg-preußischen Geschichte*, Bd. IV, Köln 1984.
- 38 Einige wichtige Beiträge hierzu finden sich bei Burg, Peter, *Die Staatenbeziehungen im Deutschen Bund*, *Die Welt der deutschen Einzelstaaten zwischen Partikularismus, Dualismus und Unitarismus*, in: *Geschichte und Geschichtsbewusstsein*, Festschrift Karl-Ernst Jeismann, hrsg. von Paul Leidinger und Dieter Metzler, S. 349–365, Münster 1990; Doering-Manteufel, Anselm, *Die deutsche Frage und das europäische Staatsensystem 1815–1871*, München 1993; Huber, Ernst R., *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. I: *Reform und Restauration 1789–1830*; Bd. II: *Der Kampf um*

nach der Rechtsnatur des Bundes und dessen Verhältnis zu seinen Mitgliedern.³⁹ Dennoch stellt keines der jüngeren Werke die Souveränität der Gliedstaaten vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des Bundes, des Bundeszwecks, der Bundeskompetenzen und der Bundesprinzipien dar, um auf diese Weise den Umfang der Souveränität zu hinterfragen. Stattdessen beschreiben sie in der Regel entweder die historischen Verhältnisse oder beschränken sich auf Teilespekte der Rechtsbeziehungen im Deutschen Bund.⁴⁰

Einheit und Freiheit 1830–1850; Laufs, Adolf, Rechtsentwicklung in Deutschland, Berlin 1996, S. 169 ff.; Müller, Jürgen, Deutscher Bund und deutsche Nation, Göttingen 2006; ders., Der Deutsche Bund 1815–1866, München 2006; Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1800–1866, 5. Auflage, München 1991, S. 92 ff.; Rumpf, Helmut, Deutscher Bund und Deutsche Frage 1815–1866, Wien 1990; Siemann, Wolfram, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 2. Teil, Das Werden der Nation – Entscheidungen, Ereignisse und Umbrüche, München 1995; Wadle, Elmar, Staatenbund oder Bundesstaat? Ein Versuch über die alte Frage nach den föderalen Strukturen in der deutschen Verfassungsgeschichte zwischen 1815 und 1866, in: Brauner, Wilhelm, Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte, Berlin 1998, S. 137–170; Willoweit, Dietmar, Verfassungsgeschichte, §§ 29–34, 5. Auflage, München 2005.

- 39 Klüber (Übersicht der diplomatischen Verhandlungen, Erste Abtheilung, S. 123) beschrieb das Verhältnis von Bund und Gliedstaaten wie folgt: „Demnach sollten die jetzt unabhängigen Staaten Teutschlands, nachdem sie vor Auflösung der Reichs-Verbindung Theile eines Staatskörpers gewesen waren, nach ihrer Erlösung vom fremden Joch wieder zu einer gewissen Gesamtheit, zu einem politischen Ganzen, so fest wie möglich vereinigt werden.“ Laufs (Rechtsentwicklung, S. 220) merkt zur Beschreibung des Deutschen Bundes als völkerrechtlichen Vereins souveräner Fürsten an: „Doch sie definierte den Bund nur unvollständig und unterschlug die staatsrechtlichen Elemente.“ Wadle (Bundesstaat oder Staatenbund, S. 149) stellt fest: „Mit der Erkenntnis, dass es sich bei der Bundesakte um einen Vertrag völkerrechtlicher Qualität gehandelt hat, ist freilich noch nicht entschieden, ob auch der durch den Vertrag geschaffenen Institution eine rein völkerrechtliche Qualität zukommt oder ob sie bereits staatsrechtliche Bedeutung hat.“ Bluntschli (Staatswörterbuch, Bd. II, S. 289, Fn. 10) lehnt hingegen jeden Ansatz bundesstaatlicher Tendenzen ab: „Es wurde zwar behauptet, Deutschland sey ein Bundesstaat. Allein wenn man der Beweisführung genauer nachgeht, so wird man als Grund einer solchen Behauptung entweder Selbsttäuschung oder die Absicht andere zu täuschen, erkennen.“ Zu Relativierung der Souveränität im Deutschen Bund außerdem: Rumpf, Föderalismus als Problem der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts (1815–1871); Waitz, Das Wesen des Bundesstaates, S. 494 ff.
- 40 Ludwig Bentfeld (Der Deutsche Bund als nationales Band 1815–1866) schildert beispielsweise detailliert das Zustandekommen von Bundesmaßnahmen in der Bundesversammlung, behandelt die Rechtsgrundlagen des Deutschen Bundes jedoch nur